



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Herrn Thomas Rother  
Düsternbrooker Weg 70  
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2423**

Kiel, 20. Mai 2011

**Entwurf eines Glücksspielgesetzes für Schleswig-Holstein  
Schreiben vom 12. Mai 2011 L215**

Sehr geehrter Herr Rother,

zu den im Umdruck 17/2388 gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1)

Nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 des GlücksspielGE soll eine Glücksspielabgabe nicht erhoben werden auf Lotterien und Wetten, die der Besteuerung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes unterliegen. Fallen aus Sicht der Landesregierung Sportwetten iSd. §§ 21 ff. GlücksspielGE unter die Besteuerungstatbestände der §§ 17 ff. RennwLottG – mit der Folge, dass keine landesgesetzliche Sportwettenabgabe nach dem GlücksspielGE erhoben werden kann und die damit verknüpfte Partizipation des gemeinnützigen Sports an den Erträgen aus der Sportwettenabgabe (§ 47 Abs. 2 S. 2 GlücksspielGE) ins Leere läuft?

Antwort

Nur im Inland veranstaltete Sportwetten unterliegen der Besteuerung nach dem Rennwett-LottG. Derzeit veranstalten die im Ausland ansässigen Unternehmen ihre Sportwetten regelmäßig im Ausland und bieten ihre Wetten im Inland über das Internet oder über Vermittler an. Sie unterliegen damit nicht der Rennwett-/Lotteriesteuer in ihrer derzeitigen Form.

Frage 2)

Nach § 41 Abs. 4 GlücksspielGE sind Vergnügungssteuern von der Bemessungsgrundlage in Abzug zu bringen, soweit diese von den Kommunen auf Grundlage geltenden Landesrechts im Rahmen einer Satzung erhoben werden dürfen. Besteht aus Sicht der Landesregierung angesichts dieser Regelung die Möglichkeit, dass einzelne Kommunen mittels satzungsrechtlicher Regelung eine Vergnügungssteuer erheben auf Sportwetten, die auf ih-

rem Gebiet angeboten werden – mit der Folge, dass die erhobene Vergnügungssteuer von der Bemessungsgrundlage für die Sportwettenabgabe in Abzug zu bringen wäre?

Antwort

Die Vergnügungssteuer ist eine Aufwandsteuer i.S.d. Art. 105 Abs. 2 a GG und kann von den Gemeinden nach § 3 Kommunales Abgabengesetz in Verbindung mit einer örtlichen Satzung erhoben werden. Mit der Vergnügungssteuer soll der finanzielle Aufwand besteuert werden, den der Steuerpflichtige durch die Teilnahme an entgeltlichen Vergnügungen betreibt. Hierunter fallen auch Sportwetten. Bislang wird in Schleswig-Holstein keine Vergnügungssteuer auf Sportwetten erhoben. Hier ist lediglich eine Gemeinde aus Baden-Württemberg, die Stadt Kehl am Rhein, bekannt, die im Jahr 2009 eine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Sportwetten erlassen hat. Die Entscheidung darüber, ob eine entsprechende Steuer erhoben wird, obliegt der Gemeinde.

Frage 3)

Inwieweit würden die Einnahmen des Landes aus der Glücksspielabgabe in den Länderfinanzausgleich einfließen – und welcher Betrag wäre bei einer unterstellten Mehreinnahme Schleswig-Holsteins aufgrund der Glücksspielabgabe in Höhe von 60 Mio. Euro im Jahre 2010 nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs tatsächlich beim Land verblieben (die Angabe einer ungefähren Größenordnung ist zur Beantwortung der Frage ausreichend)?

Antwort

Nach den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen in § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) werden nur die Lotteriesteuer und die Spielbankabgabe, nicht jedoch die Glücksspielabgabe in die Berechnung des Länderfinanzausgleiches einbezogen.

Frage 4)

Welche rechtlichen und faktischen Konsequenzen wären aus Sicht der Landesregierung mit § 43 Absatz 1 Satz 2 GlücksspielGE verbunden bzw. wie soll die Durchsetzung der Abgabenschuld gegenüber nicht genehmigten Anbietern gewährleistet werden?

Antwort

In Bezug auf Veranstalter im EU-Ausland erscheint eine Durchsetzung auf der Grundlage der Richtlinie des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (Richtlinie 2010/24/EU) möglich. Sie umfasst nach Artikel 2 Abs. 1a Steuern und Abgaben aller Art, die von einem Mitgliedstaat oder dessen gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten, einschließlich der lokalen Behörden, oder für diesen oder diese oder für die Union erhoben werden. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Richtlinie bis zum 30. Dezember 2011 in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland etwa erfolgt dies mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BR-Drs. 253/11).

Für nicht genehmigte Onlineanbieter in Drittstaaten stellt sich das Problem nicht. Nach § 40 Abs. 3 Nr. 4 GlücksspielGE wird die Glücksspielabgabe auf Online-Glücksspiele nicht

erhoben, soweit sie der Umsatzsteuer unterliegen. Nach § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 13 i.V.m. Abs. 5 Umsatzsteuergesetz unterliegen von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer im Inland erbrachte Dienstleistungen, wozu nach Ziff. 3a.12. Abs. 2 Nr. 7 Umsatzsteuer-Anwendungserlass auch die Bereitstellung von Glücksspielen gehört, der inländischen Umsatzbesteuerung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Wiegard', written in a cursive style.

Rainer Wiegard